OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702226/6/WP

Datum:
Linz, 2. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des O M, vertreten durch Rechtsanwalt x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 9. November 2022, GZ: BHWL/922180011777/22, wegen einer Übertretung des COVID-19-Maßnahmegesetzes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als die Geldstrafe auf 100 Euro herabgesetzt wird, im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe abgewiesen, dass

   a. der Spruch wie folgt zu lauten hat: „Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort als Teilnehmer an einer Demonstration, welche eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 darstellt, und somit an einer Zusammenkunft gemäß § 13 Abs. 6 Zif. 2 der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung - 4. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 34/2022, idF BGBl. II Nr. 62/2022, teilgenommen und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl in der Zeit vom 31.01.2022 bis 04.03.2022 bei Zusammenkünften gemäß § 13 Abs. 6 Z. 1 bis 7 leg.cit. in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist, sofern daran mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen. Bei Zusammenkünften gemäß Z. 2 gilt dies auch im Freien. Es wurde festgestellt, dass Sie als Teilnehmer der Demonstration

keine FFP2-Maske (und auch keinen MNS bzw. kein „Faceshield“) getragen haben, obwohl daran mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilgenommen haben.

b. die verletzte Rechtsvorschrift zu lauten hat wie folgt:
„§ 8 Abs. 8 Z 3 2. Tatbild COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 6/2022 und § 5 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021 iVm § 13 Abs. 6 letzter Satz iVm Abs. 6 Z 2 4. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 34/2022 idF BGBl. II Nr. 62/2022“

c. die Strafsanktionsnorm zu lauten hat wie folgt:
„§ 8 Abs. 8 Z 3 1. Strafsatz COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 6/2022“

II. Der Bf hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens beträgt 10,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist für den Bf keine Revision zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (belangte Behörde, bB) vom 09.11.2022, GZ: BHWL/922180011777/22, wurde über den Beschwerdeführer (Bf) wegen einer Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung eine Geldstrafe von 120 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden, verhängt. Ihm wurde zusammengefasst vorgeworfen, er habe am 25.02.2022 um 17:20 Uhr in 4020 Linz, Hauptplatz, Aktivfläche West, als Teilnehmer an einer Demonstration, welche eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 darstelle und somit an einer Zusammenkunft gemäß § 13 Abs. 6 Z 2 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung teilgenommen und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl zu diesem Zeitpunkt bei Zusammenkünften gemäß § 13 Abs. 6 Z 1 bis 7 leg. cit. in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen sei, sofern daran mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen. Bei Zusammenkünften gemäß Z 2 gelte dies auch im Freien. Es sei festgestellt worden, dass der Bf als Teilnehmer der Demonstration keine FFP-Maske (und auch keinen MNS bzw. kein „Faceshield“) getragen habe [Straferkenntnis, einliegend im elektronisch vorgelegten Verwaltungsakt].

1.2. Dagegen hat der Bf mit Schriftsatz vom 07.12.2022 durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter Beschwerde erhoben und zusammengefasst vorgebracht, dass die 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung nicht auf ihn anwendbar sei, weil von ihm im Tatzeitpunkt keine Infektionsgefahr ausgegangen sei und sämtliche Maßnahmen nicht dem dem Verfassungsrecht immanenten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgen würden. Zudem sei die Bescheidbegründung im Hinblick auf sein umfangreiches Vorbringen in der Rechtfertigung vom 11.08.2022 unzureichend und decke sich auch nicht vollständig mit dem Akteninhalt. Es fehle bspw. in der Anzeige der LPD Linz eine explizite Angabe der Anzahl der teilnehmenden Personen, obwohl in der Tatbeschreibung und im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ersichtlich sei, dass diese Anzahl im Hinblick auf die Anwendbarkeit der erwähnten Rechtstexte von grundlegender Bedeutung sei [Beschwerde, einliegend im elektronisch vorgelegten Verwaltungsakt].

2.1. Mit Schreiben vom 13.12.2022 legte die bB die Beschwerde samt dem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2.2. Am 03.04.2023 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Bf mit seinem rechtsfreundlichen Vertreter teilnahm.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

Am 25.02.2022 fand um 17.20 Uhr in 4020 Linz, Hauptplatz, Aktivfläche West, eine Demonstration betreffend die Corona-Maßnahmen, statt. Der Bf nahm an dieser Versammlung teil. Eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard wurde vom Bf nicht getragen. An dieser Demonstration nahmen mehr als 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten teil [Anzeige, Straferkenntnis, ergänzende Auskunft der PI Dornach, Insp. T L, alle einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

Der unbescholtene Bf ist technischer Zeichner. Diesen Beruf übt er in Form eines Einzelunternehmens aus. Mit dieser Tätigkeit erzielt der Bf ein durchschnittliches Einkommen. Der Bf hat zwei Sorgepflichten (Kind, Gattin) [Angaben Bf, Niederschrift, Tonbandprotokoll].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der der Bf zur vorgeworfenen Tat befragt werden konnte. Der Bf bestreitet nicht, sich zur angegebenen Zeit am angegebenen Ort befunden zu haben und dabei keine „Maske“ getragen zu haben.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 8 Abs. 8 Z 3 2. Tatbild COVID-19-MG idF BGBl. I Nr. 6/2022 begeht eine mit Geldstrafe von 50 Euro bis 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu einer Woche, sanktionierte Verwaltungsübertretung, wer an einer Zusammenkunft entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen teilnimmt.

1.2. Gemäß § 5 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 COVID-19-MG idF BGBl. I Nr. 255/2021 können beim Auftreten von COVID-19 – vorbehaltlich des Abs. 2 – Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten geregelt werden, u.a. auch an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden

werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

1.3. Von dieser Ermächtigung hat der Verordnungsgeber Gebrauch gemacht und in § 13 Abs. 6 letzter Satz iVm Abs. 6 Z 2 4. COVID-19-MV idF BGBl. II Nr. 62/2022, der im Tatzeitpunkt in Geltung stand, normiert, dass bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, auch im Freien eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard (vgl. „Maske“ in § 2 Abs. 1 leg. cit.) zu tragen ist, sofern daran mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen.

2.1. Zum Vorbringen des Bf, wonach die Bestimmungen der 4. COVID-19-MV nicht auf den Bf anzuwenden gewesen seien, da von ihm zum Tatzeitpunkt keine Infektionsgefahr ausgegangen sei, ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 1 Abs. 1 COVID-19-MG ermächtigt das COVID-19-MG zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln, zur Regelung von Zusammenkünften sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. Gemäß Abs. 5 Z 2 par. cit. kommt als Auflage nach dem COVID-19-MG, die den Verordnungsgeber adressiert, insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in Betracht.

Wie zuvor dargelegt, ermächtigt § 5 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 COVID-19-MG den Verordnungsgeber beim Auftreten von COVID-19 Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten zu regeln, d.h. auch an die Auflage der Verpflichtung eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen zu binden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Dies ist in § 13 Abs. 6 letzter Satz 4. COVID-19-MV auch erfolgt.

Die Bestimmung des § 13 Abs. 6 letzter Satz 4. COVID-19-MV gilt für Jedermann, soweit an einer der genannten Zusammenkünfte teilgenommen wird (und daran mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen). Sie knüpft somit nicht an spezielle individuelle gesundheitliche Voraussetzungen des jeweiligen Teilnehmers an, sondern an objektive Elemente. Eine Einschränkung des Anwendungsbereiches im Hinblick auf Personen, die das Virus COVID-19 noch nicht durchlaufen haben, findet sich weder in der 4. COVID-19-MV noch im COVID-19-MG und kann auch nicht aus dem Normtitel abgeleitet werden. Nicht nur der Fremdschutz, sondern auch der Eigenschutz ist Hintergrund dieser Normen. Für

die Anwendung der hier maßgeblichen Bestimmungen der 4. COVID-19-MV iVm dem COVID-19-MG ist es daher irrelevant, ob der Bf im Tatzeitpunkt gesund gewesen sei oder über Antikörper verfügt habe. Für die Anwendbarkeit der konkreten Bestimmungen kommt es alleine darauf an, dass der Bf an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 teilgenommen hat, an der mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilgenommen haben.

Soweit sich der Bf auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien, GZ: VGW-031/091/9977/2021-4, stützt, um eine Verfahrenseinstellung zu erwirken, ist auszuführen, dass der der dortigen Entscheidung zugrunde liegende Tatvorwurf anders gelagert ist (Abstand vs. Maske). Zudem erfolgte die dortige Verfahrenseinstellung – wie der Begründung entnommen werden kann – aufgrund der Beweisergebnisse im Zweifel und aus formalen Gründen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich überdies um eine Einzelfallentscheidung (in außerdem gekürzter Form), die – wie die belangte Behörde richtig anführt - weder gegenüber der belangten Behörde noch dem erkennenden Gericht eine Bindungswirkung entfaltet. Der Bf kann somit daraus nichts für sich gewinnen.

Gleiches gilt für die vom Bf im Behördenverfahren vorgelegten Beilagen Y, Z. Der diesen Entscheidungen zugrunde liegende (einheitliche) Sachverhalt ist - wie die belangte Behörde richtig ausführt - nicht nur anders gelagert, sondern geht es dort auch um die gerichtlich strafbare Handlung des § 178 StGB, die sich in ihrem Wesen gänzlich von dem hier anzuwendenden Tatbestand unterscheidet. Inwiefern die in diesen Verfahren getroffenen Beurteilungen des Strafgerichtes dem Bf hier dienlich sein sollen, erschließt sich mangels Übertragbarkeit/Vergleichbarkeit dem erkennenden Gericht nicht.

Soweit der Bf vorbringt, dass das Ansteckungsrisiko im Freien faktisch gleich Null/ausgesprochen gering und der Tatort im Freien ist, ist auszuführen, dass die 4. COVID-19-MV – zulässigerweise – auch Orte im Freien regelt. Der gegenständliche Tatort ist ausdrücklich vom Regelungsbereich des § 13 Abs. 6 letzter Satz 4. COVID-19-MV erfasst („*im Freien“).* Eine nähere Befassung mit den in diesem Zusammenhang vom Bf im Behördenverfahren vorgelegten Urkunden konnte daher unterbleiben.

Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass entgegen der Ansicht des Bf die vorgenannten Bestimmungen der 4. COVID-19-MV und des COVID-19-MG auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden sind.

2.2. Mit dem Vorbringen des Bf, dass sämtliche Maßnahmen nicht dem – dem Verfassungsrecht immanenten – Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gefolgt seien (und dass die 4. COVID-19-MV auf einer falschen Faktenlage basierend erlassen wurde), moniert der Bf die Verfassungsmäßigkeit des COVID-19-MG bzw. die Gesetzmäßigkeit der 4. COVID-19-MV. Diesbezüglich ist zunächst auf das in den

Art. 89, 139, 139a, 140 und 140a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit hinzuweisen. Dieses beruht auf dem Grundgedanken, dass der Verfassungsgerichtshof als einzige Instanz über die Rechtmäßigkeit auf Grund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat. Damit wird ein Element der Rechtssicherheit etabliert, das die österreichische Verfassungsordnung maßgeblich prägt: Die Verbindlichkeit solcher genereller Normen soll für niemanden in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Das Ergebnis einer solchen verfassungsgerichtlichen Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht (vgl. VfGH 28.06.2017, V4/2017 [V4/2017-24]). Solche Bedenken gegen die gegenständlich relevante und ordnungsgemäß kundgemachte Norm, hegt das erkennende Gericht allerdings nicht.

Im Hinblick auf die vom Bf zitierte Einschätzung von Rechtsanwalt Dr. Manuel Dietrich, wonach die Verordnung vom 26.01.2020 nicht gesetzmäßig erlassen worden sei, kann entgegnet werden, dass sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24.06.2021, V 87/2021-12, unter anderem mit der auf § 1 Abs. 2 EpiG gestützten Verordnung ‚Anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020' auseinandergesetzt hat: *„Welche Krankheiten "meldepflichtig" (bzw "anzeigepflichtig") sind, ist in § 1 EpiG bestimmt, wobei der Bundesminister für Gesundheit und Frauen (nunmehr: Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) durch Verordnung weitere übertragbare Krankheiten der Meldepflicht unterwerfen kann (§ 1 Abs. 2 EpiG). […]*
Mit der (auf § 1 Abs. 2 EpiG gestützten) Verordnung des Bundeministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II 15/2020, wurde festgelegt, dass "Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV ('2019 neuartiges Coronavirus')" der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen. Für den Verfassungsgerichtshof steht zunächst zweifelsfrei fest, dass die Erweiterung des Kataloges der meldepflichtigen Krankheiten in § 1 EpiG eine Reaktion des Verordnungsgebers auf das Auftreten des neuartigen Virus COVID-19 (zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung mit der Bezeichnung "2019-nCoV") war. Die Erweiterung der in § 1 EpiG aufgelisteten meldepflichtigen Krankheiten hatte die Bekämpfung und Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der neuartigen COVID-19-Krankheit zum Ziel. […]"

Für das erkennende Gericht bestehen daher aufgrund dieser höchstgerichtlichen Judikatur keine Bedenken an der Gesetzmäßigkeit dieser Verordnung; wobei diese Verordnung ohnehin hier mangels Anwendungsfall nicht relevant ist.

2.3. Soweit der Bf vermeint, dass das Tragen einer Maske ohne eine vorherige ärztliche Eignungsuntersuchung nicht zulässig sei und bei ihm eine derartige

Untersuchung nie stattgefunden habe, ist zu entgegnen, dass es dafür keine rechtliche Grundlage im COVID-19-MG bzw. in der 4. COVID-19-MV gibt.

2.4. Auch aus der Argumentation im Hinblick auf eine allfällige Verpflichtung, jede Selbstschädigung im Interesse der Schadensminimierung aus Gründen der Amtshaftung gegen die Republik Österreich vermeiden zu müssen, kann für den Bf im vorliegenden Fall nichts gewonnen werden. § 20 Abs. 4 Z 1 bis 8 sowie Abs. 5 und 6 4. COVID-19-MV normieren nämlich Ausnahmen von der Tragepflicht. Darunter ist insbesondere die Ausnahme der Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen gemäß Abs. 4 Z 8 par. cit. hervorzuheben, die je nach gesundheitlichem Zustand/gesundheitlichen Möglichkeiten eine stufenweise Ausnahme von der Tragepflicht vorsieht. Wäre es demnach dem Bf im Tatzeitpunkt aufgrund seiner individuellen gesundheitlichen Situation nicht zumutbar gewesen, eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen, wäre er von der Maskenpflicht ausgenommen gewesen bzw. hätten für ihn andere Maskenstandards gegolten. Wie die bB richtig ins Treffen führt, stand es dem Bf frei – bei Bedenken hinsichtlich seines Gesundheits-zustandes – sich vor seiner Teilnahme an der gegenständlichen Demonstration einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und ein entsprechendes ärztliches Attest iSd § 21 Abs. 2 Z 1 4. COVID-19-MV einzuholen, mit dem er das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes glaubhaft machen hätte können. Der Bf hat im Verfahren hingegen allerdings nicht einmal behauptet, dass es ihm aufgrund seines individuellen Gesundheitszustandes unmöglich gewesen sei, im Tatzeitpunkt eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Auf die im Behördenverfahren umfangreich vorgelegten Dokumente zur Wirkung von FFP2-Masken war nicht näher einzugehen.

2.5. Zum Vermummungsverbot: Gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Versammlungsgesetz 1953 dürfen an einer Versammlung keine Personen teilnehmen, die ihre Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände verhüllen oder verbergen, um ihre Wiedererkennung im Zusammenhang mit der Versammlung zu verhindern.

Wie die bB richtigerweise ausgeführt hat, geht das Vorbringen im Hinblick auf das Vermummungsverbot iSd § 9 Abs. 1 Z 1 Versammlungsgesetz 1953 ins Leere, weil ein (auflösungsbedürftiger) Widerspruch zwischen dem Vermummungsverbot und der verpflichtenden Maske nicht besteht. Dies deshalb, weil § 9 Versammlungsgesetz 1953 eine Teilnahme mit Verhüllung nur dann für unzulässig erklärt, wenn sie dazu dient, die Wiedererkennung bzw. Feststellung der Identität zu verhindern. Eine zur Verhütung der Verbreitung von COVID-19 getragene Maske dient aber gesundheitlichen Zwecken und nicht dem Verbergen der eigenen Identität (*Susanne Gstöttner/Konrad Lachmayer*, Versammlungsrecht in Zeiten der Pandemie, NetV 2020, 130). Daher stellt eine aufgrund § 13 Abs. 6 letzter Satz

4. COVID-19-MV getragene Maske keinen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz 1953 dar.

2.6. Wie im Rahmen der Feststellungen bzw der Beweiswürdigung dargelegt, hat der Bf an einer Versammlung im Sinne des § 13 Abs. 6 Z. 2 der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung teilgenommen; bei dieser herrschte die Verpflichtung, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Der Bf gibt selbst an, während der Versammlung keine Maske getragen zu haben. Der objektive Tatbestand der zitierten Norm ist somit erfüllt, im Hinblick auf die subjektive Tatseite ist auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs 1 VStG zu verweisen.

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Die Behörden – und in weiterer Folge die Verwaltungsgerichte – haben mit einer Einschätzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzugehen, wenn der Beschuldigte im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens keine Angaben zu diesen Umständen macht. Bei der Schätzung ist von einem Durchschnittseinkommen auszugehen (vgl. etwa VwGH 22.04.1992, 92/03/0019; 18.11.2011, 2011/02/0322).

3.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.3. Der gesetzliche Strafrahmen für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 8 Abs. 8 Z 3 1. Strafsatz COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 6/2022, 50 bis 500 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu einer Woche. Mangels Angaben des Beschuldigten zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen wurde bereits von er bB der Strafbemessung ein monatliches Einkommen von etwa 1.800 Euro und kein

nennenswertes Vermögen zugrunde gelegt. Als mildernd ist die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu werten. Straferschwerungsgründe lagen nicht vor. Nachdem die bB den Milderungsgrund der Unbescholtenheit außer Acht gelassen hat und unter den gegebenen Umständen erachtet es das erkennende Gericht als tatangemessen, die Strafe auf 100 Euro herabzusetzen. Diese Strafe scheint jedenfalls notwendig, um dem Bf das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn von künftigen Verstößen gegen COVID-bezogene Rechtsvorschriften abzuhalten. Die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe war nicht herabzusetzen, weil diese auch im Verhältnis zur herabgesetzten Geldstrafe angemessen ist.

4.1. Zum Antrag des Bf auf Ersatz der Kosten des Verfahrens wird darauf hingewiesen, dass weder das Verwaltungsstrafgesetz noch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz einen solchen Kostenersatz vorsieht.

4.2. Die Verfahrenskosten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die bB und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die Auslegung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen keine Schwierigkeiten aufwirft und die Beantwortung der Frage, ob konkret der Bf an einer Versammlung teilgenommen und dabei keine FFP2 Maske getragen hat, keiner über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gsetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine

Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil